

ZONENPLANÄNDERUNG ZÖN A "SCHULHAUS" 1:1'000

Einwohnergemeinde Wilderswil | Kanton Bern
 Auflageexemplar vom 15. Januar 2025

Zonenplan und Gemeindebaureglement | Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV inkl. Mitwirkungsbericht

Gemeindebaureglement bestehend

Art. 3 Zone für öffentliche Nutzung

In den Zonen für öffentliche Nutzung gelten die folgenden Bestimmungen.

¹ Schulhaus ZöN A

Zweck: Die ZöN A kann für Bildung, Soziales, Sport- und Freizeitaktivitäten sowie für Gemeinde- und Vereinsanlässe genutzt werden.

Die bestehenden Bauten dürfen umgebaut und erweitert werden. Für Neu- und Erweiterungsbauten gelten die baupolizeilichen Masse der Arbeitszone A. Dem ortsbaulich spezifischen Ort der Schulanlage zwischen Bahnlinie und dem Dorfteil Allmi ist räumlich und architektonisch gebührend Rechnung zu tragen.

Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Gemeindebaureglement neu

Hinweis: Änderungen im Vergleich zum bisherigen Art. 3 GBR sind in roter Schrift dargestellt.

Art. 3 Zone für öffentliche Nutzung

In den Zonen für öffentliche Nutzung gelten die folgenden Bestimmungen.

¹ Schulhaus ZöN A

Zweck: Die ZöN A kann für Bildung, Soziales, Sport- und Freizeitaktivitäten sowie für Gemeinde- und Vereinsanlässe genutzt werden.

Bereich A.1: Die bestehenden Bauten dürfen umgebaut und erweitert werden. Für Neu- und Erweiterungsbauten gelten die baupolizeilichen Masse der Arbeitszone A. Dem ortsbaulich spezifischen Ort der Schulanlage zwischen Bahnlinie und dem Dorfteil Allmi ist räumlich und architektonisch gebührend Rechnung zu tragen.

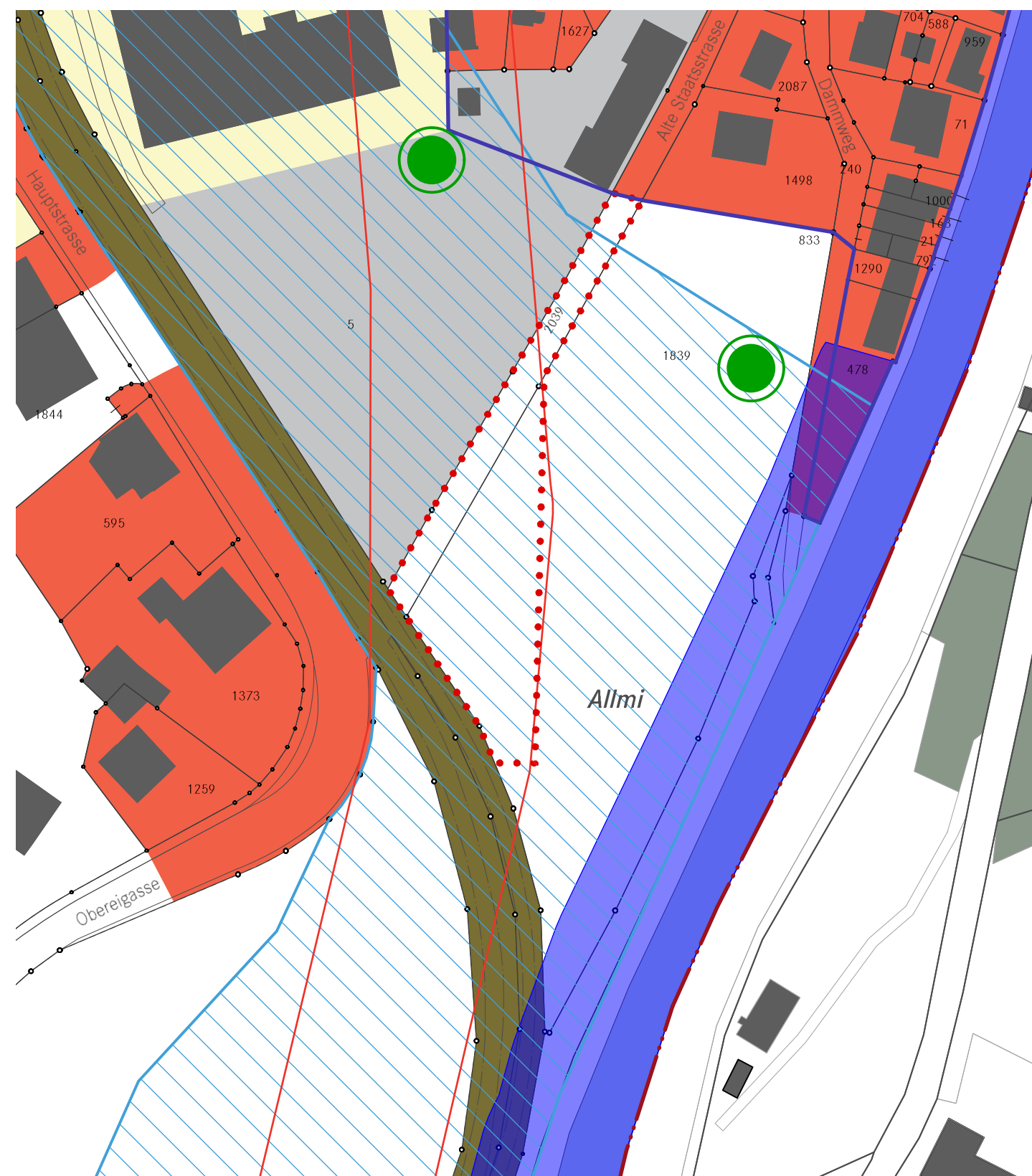
Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Bereich A.2: Die Fläche darf einzig als Rasenspielfläche oder für Gemeinde- und Vereinsanlässe genutzt werden. Es sind keine permanenten Bauten und Anlagen erlaubt. Ausgenommen sind zurückhaltend gestaltete Umzäunungen, mobile und feste Sport- und Spielgeräte sowie technisch bedingte Bauten und Anlagen für den Hochwasserschutz und die Umfahrungsstrasse.

Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

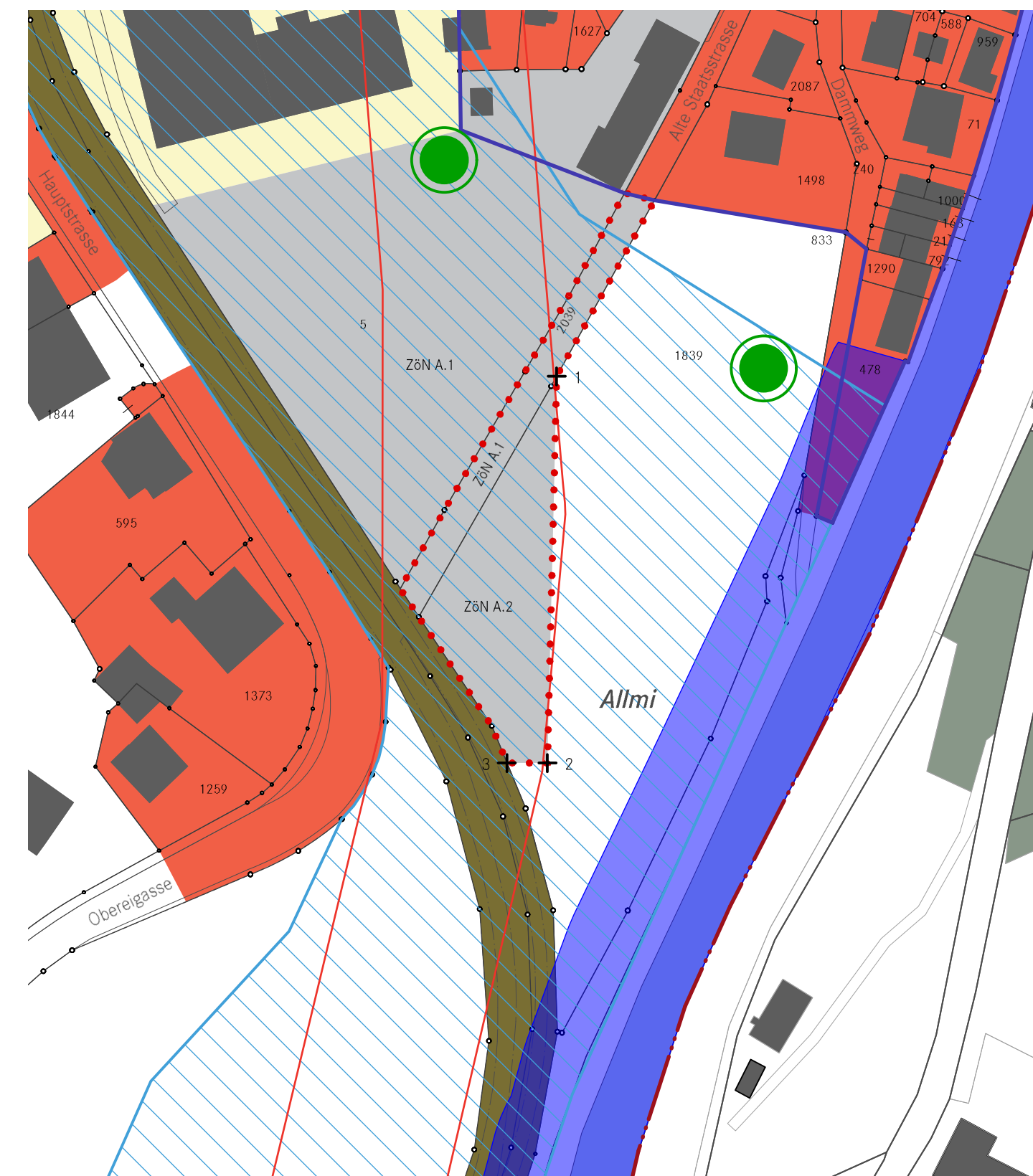
Zonenplan Dorfgebiet bestehend

1:1'000



Zonenplan Dorfgebiet neu

1:1'000



LEGENDE

GENEHMIGUNGSMASSE

- ZöN Zone für öffentliche Nutzung
- LWZ Landwirtschaftszone

ORIENTIERENDE INHALTE

- Wirkungsbereich Zonenplanänderung

Nutzungszonen

- K Kernzone
- B Zone Bahnareal
- UeO Zone mit rechtskräftiger Überbauungsordnung

Gebiete und Objekte

- Gebiet Hochwasserkorridor
- Gebiet Bypass
- Ortsbilderhaltungsgebiet
- Einzelbäume

Hinweise

- Fließgewässer offen (AV)
- Wald
- Gemeindegrenze
- Gewässerraum (gemäss Genehmigungsexemplar Zonenplan Landschaft und Gewässerraum vom 9. Juni 2024)

Koordinatenpunkte

1	2'633'050.49	1'168'193.24
2	2'633'048.80	1'168'121.90
3	2'633'041.33	1'168'121.90

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom	3. Februar 2023 bis 6. März 2023
Vorprüfung vom	16. März 2023 bis 17. Juni 2024
Publikation im amtlichen Anzeiger vom	23. Januar 2025
Publikation im Amtsblatt vom	22. Januar 2025
Öffentliche Auflage vom	24. Januar 2025 bis 24. Februar 2025
Einspracheverhandlungen am	-
Erfledigte Einsprachen:	-
Unerledigte Einsprachen:	-
Rechtsverwahrungen:	-

Beschlossen durch den Gemeinderat am

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am

Namens der Einwohnergemeinde:
 Der Präsident, Rolf Herren
 Der Gemeindegemeinschafter, Christian Hartmann

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
 Wilderswil, den
 Der Gemeindegemeinschafter, Christian Hartmann

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR am